

RS Vwgh 2004/3/31 2000/13/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §295 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/13/0018

Rechtssatz

Tatbestandsvoraussetzung der behördlichen Abänderungsbefugnis und - obliegenheit nach§ 295 Abs. 1 BAO ist die Abänderung, Aufhebung oder erstmalige Erlassung eines Feststellungsbescheides, ohne dass es auf den Inhalt früher ergangener und vor der aktuellen Änderung bereits wieder abgeänderter Feststellungsbescheide ankäme. Wurde ein Feststellungsbescheid abgeändert, dann steht der damit ausgelösten Abänderungsbefugnis im Sinne des § 295 Abs. 1 BAO der Umstand nicht entgegen, dass der (erneut) geänderte Inhalt des Feststellungsbescheides dem Inhalt eines früher ergangenen, dann aber wieder abgeänderten Feststellungsbescheides gleicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000130017.X04

Im RIS seit

07.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at